

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, M. Ed.
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin
Standort: Berlin
Datum: 12.12.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Physik (Zweites Fach), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

Physik (Erstes Fach), M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Physik (Zweites Fach), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Physik (Erstes Fach), M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Physik (Zweites Fach), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

Physik (Erstes Fach), M.Ed.

In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Physik (Zweites Fach), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage

Auflage zur Modulbeschreibung (§ 7 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Physik (Erstes Fach), M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflage

Auflage zur Modulbeschreibung (§ 7 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagenen Auflage. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

